

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 14. September 1906.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Zuständigkeit in rechtspolizeilichen Angelegenheiten betreffend.

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Zuständigkeit und das Verfahren in Personenstandes- und Vormundschaftsachen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 5. September 1906.)

Die Zuständigkeit in rechtspolizeilichen Angelegenheiten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Justizministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des § 1745 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Justizministerium kann den Amtsgerichten die Zuständigkeit verleihen, die dem Badischen Staate zustehende Befreiung von der Vorschrift des § 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach der Annehmende das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 18 Jahre älter sein muß als das Kind, zu bewilligen.

Begeben zu Schloß Mainau, den 5. September 1906.

Friedrich.

von Dufsch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Hardeck.

Verordnung.

(Vom 6. September 1906.)

Die Zuständigkeit und das Verfahren in Personenstandes- und Vormundschaftsachen betreffend.

Artikel I.

Die Rechtspolizeiordnung vom 23. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 665) erfährt folgende Änderungen:

1. Die Abschnittsaufschrift vor § 51 lautet:

VI. Die Ortsgerichte und die Gemeindevaisenräte insbesondere.

Die Aufschrift des § 51 lautet:

Kollegiale Geschäftsbehandlung des Ortsgerichts.

und in § 51 wird der Absatz 2 durch folgende Bestimmung ersetzt:

2. Bei den dem Ortsgericht als solchem übertragenen Verrichtungen haben, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 94 Absatz 5), alle Mitglieder dieser Behörde zusammenzuwirken.

2. Als § 55 a wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 55 a.

Verpflichtung der Ortsgerichtsmitglieder und Gemeindevaisenräte.

1. Die Mitglieder der Ortsgerichte und die Gemeindevaisenräte sind von dem Amtsgericht auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten ihres Amtes zu verpflichten. Hiervon sind die Bürgermeister und Stabhalter in ihrer Eigenschaft als Ortsgerichtsvorsteher ausgenommen, da sie dem Ortsgerichte kraft Gesetzes angehören und bereits auf ihren Dienst im Hauptamte verpflichtet sind.

2. Die Verpflichtung geschieht durch Abnahme des Handgelübdes nach Maßgabe der §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend (Regierungsblatt Seite 464).

3. Im Falle der Wiederernennung bei Ablauf der Dienstzeit genügt die schriftliche Hinweisung auf das früher geleistete Handgelübde.

3. Der § 58 erhält folgenden Absatz 3:

3. Wegen der Benachrichtigung der Notariate aus rechtspolizeilichen und erbschaftssteuerrechtlichen Gründen sind zu vergleichen § 102 a Absatz 1 und § 91 b Absatz 2 und 3.

4. Als

§ 58 d

wird eingestellt:

Befreiung vom Alterserfordernis.

Die dem badischen Staate nach § 1745 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zukommende Befreiung von den in § 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erfordernissen der

Annahme an Kindesstatt wird von dem badischen Amtsgerichte bewilligt, das nach § 66 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Bestätigung des Annahmewertrags zuständig ist, wenn der Vertrag der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf und diese Genehmigung erteilt wird.

Allgemeine Ausführungsverordnung § 33. Landesherrliche Verordnung vom 5. September 1906, die Zuständigkeit in rechtspolizeilichen Angelegenheiten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 329).

5. Die §§ 58 d und e erhalten die Bezeichnung §§ 58 e und f.

6. Im § 59 wird der Absatz 2 durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

2. Diese Prüfungen sind alljährlich vorzunehmen. Die Prüfungen am Gerichtssitze sollen in der Regel im ersten Jahresviertel stattfinden.

3. In denjenigen Gemeinden von weniger als 2000 Einwohnern, in welchen das Amtsgericht die alljährliche Nachschau an Ort und Stelle nicht für erforderlich hält, kann es sich darauf beschränken, die Prüfung alle zwei Jahre vorzunehmen. Am Amtsgerichtssitz ist die Prüfung stets alljährlich vorzunehmen.

7. Hinter § 63 wird der folgende, den bisherigen Abschnitt VII des II. Titels ersetzende Abschnitt eingefügt:

II. a. Vormundschafts- und Pflegschaftsachen.

§ 63 a.

Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung.

1. Nach dem Gesetz vom 16. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 938¹⁾) können unter bestimmten Voraussetzungen Beamten der Gemeindecarmenverwaltung oder der Kreisarmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für Minderjährige übertragen werden. Dies ist für die Städte Baden, Freiburg, Heidelberg, Mannheim, Müllheim und für die Kreise Baden und Lörrach geschehen.

2. Die statutarische Bestimmung kann sich darauf beschränken, der Gemeinde- oder Kreisarmenverwaltung die Ermächtigung zu erteilen, in geeigneten Fällen Beamten der Gemeinde- oder Kreisarmenverwaltung die Rechte und Pflichten des Vormunds für Minderjährige zu übertragen, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

3. Die Armenverwaltung hat zugleich mit der nach Artikel III Absatz 4 des Gesetzes zu erstattenden Anzeige dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen, welchem Beamten der Armenverwaltung die Rechte und Pflichten des Vormunds über den Minderjährigen übertragen wurden, soweit dies nicht aus dem Statut schon ersichtlich ist.

4. Soweit die Vormundschaft über einen in die Armenvormundschaft übernommenen Minderjährigen bisher in einem anderen Bundesstaat geführt worden ist, genügt zur Erfüllung der durch Artikel III Absatz 4 des Gesetzes gegebenen Vorschrift die Anzeige an das bisherige Vormundschaftsgericht; diesem kann es überlassen bleiben, den früheren Vormund

vom Eintritt der Armenvormundschaft zu benachrichtigen und die Vormundschaft gemäß § 46 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in ein Vormundschaftsgericht im Bezirke der die Armenvormundschaft führenden Armenverwaltung abzugeben.

5. Soweit aber die Vormundschaft von einer ausländischen Behörde geführt wurde, soll die Anzeige dem am Sitze der Armenverwaltung befindlichen Amtsgericht erstattet werden, damit dieses nach §§ 36, 47 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Artikel 4 des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige (Reichsgesetzblatt 1904 Seite 240 folgende) erwägen kann, ob um Abgabe der Vormundschaft aus Ausland ersucht werden soll.

¹⁾ Dies Gesetz besagt in

Artikel III.

Gemeinden oder Kreise können mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern durch eine statutarische Bestimmung, welche in der für die ort- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften maßgebenden Form zu veröffentlichen ist, beschließen, daß Beamten der Gemeinbeamtenverwaltung oder der Kreisarmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormunds für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstügt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder versorgt werden.

Der Beamte behält die Rechte und Pflichten des Vormunds auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Die Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, bleibt unberührt. Auf Antrag der Armenverwaltung ist ein anderer Vormund zu bestellen.

Die Armenverwaltung hat dem Vormundschaftsgericht die Namen der Minderjährigen, für welche alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormunds auf den Beamten der Armenverwaltung übergehen, unter Angabe des dafür maßgebenden Zeitpunktes anzuzeigen.

Artikel IV.

Werden in den Fällen des Artikel III dem Beamten alle Rechte und Pflichten eines Vormunds übertragen, so gelten für diese Vormundschaft außerdem noch folgende Bestimmungen:

1. Mit dem Zeitpunkte, in welchem alle Rechte und Pflichten des Vormunds auf den Beamten übergehen, endigt das Amt des bisherigen Vormunds.
2. Neben dem Beamten ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen.
3. Dem Beamten stehen die nach § 1852 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

Pflicht des überlebenden Elternteils und des Vormunds zur Vermögensverzeichnisung.

§ 63 b.

1. Das von dem Notariat als Nachlassgericht gemäß § 46 Absatz 1 des Rechtspolizeigesetzes aufgestellte Nachlassverzeichnis oder die Urkunde über die an die Nachlassverzeichnisung sich etwa anschließende Auseinandersetzung wird sich meist ohne weiteres oder nach unbedeutenden Ergänzungen als Vermögensverzeichnis verwenden lassen, welches der überlebende Elternteil beim Tode des anderen Elternteils oder bei Anordnung der Vormundschaft der Vormund gemäß §§ 1640 Absatz 1, 1686, 1802 Absatz 1 (vergleiche auch § 1915 Absatz 1) des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Vormundschaftsgericht einzureichen hat.

2. Die Notariate haben daher bei der Aufnahme des Nachlassverzeichnisses

- a. die gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter, Vormund, in den hierzu geeigneten Fällen auch den Pfleger) über die ihnen nach obigen Bestimmungen obliegende Verpflichtung zur Vorlage eines Verzeichnisses an das Vormundschaftsgericht zu belehren und die erteilte Belehrung zu beurkunden;

b. die Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses und den Antrag entgegenzunehmen und zu beurkunden, daß von dem Notariat dem Vormundschaftsgericht die Akten oder, falls diese nicht bei dem als Vormundschaftsgericht zuständigen Amtsgericht zu verwahren sind, ein entsprechender Auszug aus denselben gemäß den oben angeführten Bestimmungen zugesendet werden.

3. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so ist auch dieser beizuziehen und das Verzeichnis auch von ihm mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen.

4. Dasjenige Vermögen, welches beim Tode des einen Elternteils oder bei Anordnung der Vormundschaft oder Pflegschaft bereits vorhanden war und nicht Nachlassvermögen ist, ist gelegentlich der Nachlassverzeichnung nur auf besonderen Antrag zu verzeichnen.

5. Bei der Einsendung der Akten an das Vormundschaftsgericht hat das Notariat auf den Antrag (Absatz 2 b) Bezug zu nehmen.

§ 63 c.

1. Der Verpflichtung des Vormunds, das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhandene Mündelvermögen zu verzeichnen (§ 1802 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), kann, soweit nicht nach § 63 b verfahren wird, in einfachen Fällen, zum Beispiel wenn das zu verzeichnende Vermögen nur aus Grundstücken und wenigen Forderungen besteht, durch eine vom Vormund zu fertigende Niederschrift oder eine zu Protokoll des Gerichtsschreibers abzugebende Erklärung genügt werden. Der Zuziehung eines Notars wird es nur bei größeren Vermögen mit verwickelteren Verhältnissen bedürfen.

2. Die Vormünder sind bei ihrer Verpflichtung hiernach zu befehlen.

§ 63 d.

Stellung von Vormundschaftsrechnungen.

In einfachen Fällen können Vormundschaftsrechnungen zu Protokoll des Richters oder des Gerichtsschreibers gestellt werden. Dabei kann das beiliegende Formular verwendet werden.

§ 63 e.

Anlegung von Mündelgeld.

Zur Anlegung von Mündelgeld sind geeignet:

- a. verbriefte Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, wenn die Forderungen von Seiten des Gläubigers fündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen¹⁾;
- b. die Pfandbriefe und Kommunalobligationen der Rheinischen Hypothekbank in Mannheim²⁾;
- c. die in Baden bestehenden Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1880³⁾;
- d. die Spar- und Hinterlegungskasse der Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, vormals Allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogtum Baden und die Privatspargesellschaft in Karlsruhe⁴⁾;

e. die Badische Bank, solange sie die Befugnis zur Notenausgabe nach Maßgabe des Bankgesetzes vom 14. März 1875 besitzt¹⁾.

¹⁾ Beschluß des Bundesrats vom 7. Juli 1901 (Reichsgerichtblatt Seite 263).

²⁾ Verordnung des Justizministeriums vom 15. April 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 116).

³⁾ Verordnung des Justizministeriums vom 1. Juli 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 378).

⁴⁾ Landesherrliche Verordnung, die Anlegung von Mündelgeld betreffend, vom 2. März 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 462).

§ 63 f.

Hinterlegung der zu Mündelvermögen gehörenden Inhaberpapiere.

1. Nach § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Vormund die zu dem Vermögen des Mündels gehörenden Inhaberpapiere bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank zu hinterlegen, falls er sie nicht gemäß § 1815 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den Namen des Mündels umschreiben lassen will. Die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle richtet sich nach dem Hinterlegungsgeetze¹⁾.

2. Gemäß § 1817 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Vormundschaftsgericht den Vormund von der Hinterlegung nach § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus besonderen Gründen entbinden. Die Entbindung kann unter andern davon abhängig gemacht werden, daß die Hinterlegung bei einer anderen, zweifellose Sicherheit bietenden Stelle erfolgt. Als solche Stellen kommen im Hinblick auf § 63 e Buchstabe b und c in Betracht die Badische Bank, solange sie die Befugnis zur Notenausgabe nach Maßgabe des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 177) besitzt, und die Rheinische Hypothekbank in Mannheim²⁾.

¹⁾ Bekanntmachung vom 30. Juli 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 398).

²⁾ § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 33 Absatz 3 des Badischen Ausführungsgesetzes, § 36 der Allgemeinen Ausführungsverordnung, landesherrliche Verordnung vom 2. März 1900, die Anlegung von Mündelgeld betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 462), Verordnung des Justizministeriums vom 15. April 1899, die Anlegung von Mündelgeld betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 116).

§ 63 g.

Anlegung von Mündelgeld bei Sparkassen.

1. Wenn der Vormund Mündelgeld bei einer Sparkasse (§ 1807 Absatz 1 Ziffer 5 und § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 63 e Buchstabe c und d) anlegt, so soll dies nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur mit der Bestimmung geschehen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

2. Die Vormundschaftsgerichte sollen dahin wirken, daß die Vormünder die nach Absatz 1 erforderliche Erklärung der Sparkasse gegenüber bei der ersten Anlegung von Mündelgeld für ein Mündel zweckmäßig hinsichtlich der gegenwärtigen und etwaiger künftiger Einlagen abgeben.

3. Die Vormundschaftsgerichte sollen ferner die Vormünder, wenn diese die Erklärung unmittelbar der Sparkasse gegenüber abgeben, anweisen, die Sparkasse um Eintragung eines entsprechenden von ihr unterzeichneten Vermerks in das Sparbuch zu ersuchen, welcher auch eine Angabe des Tages enthält, an dem der Mündel volljährig wird.

4. Es empfiehlt sich, daß die Vormundschaftsgerichte mit den Sparkassen eine Vereinbarung darüber treffen, welche von ihren Organen als zur Empfangnahme der Erklärung nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ermächtigt angesehen werden sollen.

5. Behufs rascher und sachgemäßer Durchführung der Sicherung der Mündelgelder nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann auch, wenn der Vormund nicht nach vorstehenden Bestimmungen vorgegangen ist und wenn seitens der beteiligten Sparkasse keine Bedenken geltend gemacht werden, in der Weise verfahren werden, daß das Vormundschaftsgericht die von dem Vormund abzugebende Erklärung (Absatz 1, 2) zu Protokoll entgegennimmt, das Sparbuch mit einem entsprechenden Vermerk (Absatz 3) versieht und sodann die Erklärung des Vormunds der Sparkasse übersendet. In dem Schreiben an die Sparkasse ist diese um Vormerkung der Erklärung des Vormunds in ihren Büchern und Mitteilung darüber zu ersuchen, ist in den hierzu geeigneten Fällen der Tag zu bezeichnen, an dem der Mündel volljährig wird, und ist darauf hinzuweisen, daß von dem Vormundschaftsgericht ein der Bestimmung des Vormunds entsprechender Vermerk in das Einlagebüchlein eingetragen wurde.

§ 63 b.

Pflegschaft neben elterlicher Gewalt oder Vormundschaft.

1. Um Zweifeln über den Umfang der Befugnisse eines Pflegers (§ 1909 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zur Vertretung minderjähriger Kinder bei Nachlaßverhandlungen auf Ableben eines Elternteils vorzubeugen, sollen die Nachlaßgerichte bei Ersuchen um Pfliegerbestellung (§ 129) möglichst genau den Anlaß und den Kreis der Geschäfte bezeichnen, die dem Pflieger voraussichtlich obliegen werden. Gegebenenfalls ist auch auf die Umstände hinzuweisen, die es angeeignet erscheinen lassen, daß dem elterlichen Gewalthaber die Vertretung für einzelne Angelegenheiten entzogen werde.

2. Die dem Nachlaßgericht zugehende Mitteilung des Vormundschaftsgerichts ist so zu fassen, daß im Nachlaßtermin keine Zweifel über die Vertretungsmacht des Pflegers entstehen und erkennbar ist, inwieweit dem Inhaber der elterlichen Gewalt die Vertretung entzogen ist (§§ 1630 Absatz 2, 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

3. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf diejenigen Fälle, in denen die Bestellung eines Pflegers nach § 1909 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beim Bestehen einer Vormundschaft nötig fällt (§§ 1794 bis 1796 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

§ 63 i.

Nachweis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung.

1. Um Schwierigkeiten zu begegnen, welche der Nachweis der nachträglich erfolgten vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zu Rechtsgeschäften und deren Mitteilung an den Vertragsgegner (§§ 1821, 1828, 1829 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) dem Grundbuchamt gegenüber bietet (§ 29 der Grundbuchordnung), kann das Notariat bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften, die eine Verfügung über Grundstücke oder Rechte an solchen enthalten, ins-

besondere von Käufen und Teilungsverträgen, sowie bei nachschlafgerichtlichen Auseinandersetzungen solchen Inhalts, wenn die Wirksamkeit des Geschäfts von der nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abhängt, dahin wirken, daß der bei der Vornahme des Geschäfts mitwirkende gesetzliche Vertreter den (ersten) Kanzleibeamten des Notariats, dessen Name hierbei nicht zu nennen ist, zur Entgegennahme der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung und zugleich zur Mitteilung derselben an den Vertragsgegner bevollmächtigt und daß weiter der letztere seinerseits demselben Kanzleibeamten Vollmacht erteilt, in seinem Namen die Mitteilung der erteilten Genehmigung entgegenzunehmen. Die Erteilung dieser Vollmachten ist in der über das Rechtsgeschäft aufgenommenen Urkunde mitzubeurkunden.

2. Bei Übersendung dieser Urkunde an das Vormundschaftsgericht ersucht das Notariat unter Bezugnahme auf die geschehene Bevollmächtigung das Vormundschaftsgericht, die Bekanntgabe der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung durch Vermittlung des Notariats in der Weise zu bewirken, daß das Notariat ersucht wird, dem bevollmächtigten Kanzleibeamten über die erfolgte Genehmigung Eröffnung zu machen.

3. Auf Einkunft des Ersuchens des Vormundschaftsgerichts nach erteilter vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung hat das Notariat seinem Kanzleibeamten die erfolgte Genehmigung zu eröffnen und in der über diese Eröffnung aufgenommenen Urkunde zugleich die Erklärung des Kanzleibeamten mitzubeurkunden, daß er namens des gesetzlichen Vertreters von Erteilung der Genehmigung dem anderen Teile Mitteilung mache und zugleich als Vertreter des letzteren von dieser Mitteilung Kenntnis nehme.

4. Die nach Absatz 3 aufgenommene Urkunde ist der Urkunde über das Rechtsgeschäft, auf welches sie sich bezieht, anzuschließen. Bei Abgabe dieser Urkunde ans Amtsgericht ist in der auf die Urkunde zu gehenden Verfügung, welche die Abgabe ans Amtsgericht auspricht, zum Zwecke der Benachrichtigung des Amtsgerichts von der geschehenen Bekanntgabe der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung auf die vom Notariat über die Eröffnung aufgenommene Urkunde zu verweisen.

5. In die für das Grundbuchamt und die Beteiligten bestimmten Geschäftsauszüge ist die Beurkundung mitaufzunehmen, wann die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erteilt, dem gesetzlichen Vertreter bekannt gemacht und von diesem dem anderen Teil mitgeteilt wurde. Sollte ein Grundbuchamt diese Beurkundung nicht als einen genügenden Nachweis der erteilten vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung ansehen, so kann demselben die Ausfertigung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung in Urschrift mitgeteilt werden. Überdies kann dem Grundbuchamt, wenn es dies für erforderlich erachten sollte, beglaubigte Abschrift des vom Notariat aufgenommenen Protokolls übermittelt werden.

6. Ist es nützlich, den Eintritt der Rechtskraft einer nachschlafgerichtlichen Auseinandersetzung zu beschleunigen, so empfiehlt es sich, die Vollmacht für den Kanzleibeamten auch darauf zu erstrecken, daß er befugt sein soll, namens der von ihm Vertretenen auf Rechtsmittel gegen die Verfügungen des Vormundschaftsgerichts und des Nachschlafgerichts zu verzichten oder solche einzulegen.

7. Für die Gesamtheit der Berrichtungen, die nach dem vorstehend Gesagten vom Kanzlei-
beamten besorgt werden und ein Nebenbeschäft deselben darstellen, darf das Notariat dem
Kanzleibeamten eine Belohnung von 50 S auf die Steuereinnahmerei anweisen.

§ 63 k.

Verfahren bei Nachlaßpflegschaften.

1. Auf die nach §§ 1960, 1961 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellte Nachlaßpflegschaft
finden nach § 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die für die Vormundschaft geltenden Vor-
schriften, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt, entsprechende Anwendung.

2. Wenn nach § 1961 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Nachlaßpfleger auf Antrag eines
Nachlaßgläubigers bestellt wird, so erfolgt diese Bestellung nicht lediglich im Interesse des
beantragenden Gläubigers. Der Pfleger hat vielmehr als Vertreter desjenigen, welcher sich
als der wirkliche Erbe herausstellt, in erster Reihe dessen Interessen sowie die Interessen der
übrigen Nachlaßgläubiger wahrzunehmen. Er ist deshalb insbesondere verpflichtet, dafür zu
sorgen, daß der einzelne Gläubiger nur nach Kräften des Nachlasses und nach den Vorschriften
über die Haftung des Erben für Nachlaßverbindlichkeiten (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1979,
1980) befriedigt wird. Er kann die aufschiebenden Einreden der §§ 2014, 2015 (vergleiche
auch § 2017) des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend machen und das Angebot der Nachlaßgläubiger
(Zivilprozeßordnung § 991 Absatz 2) sowie die Eröffnung des Nachlaßkonkurses (Konkurs-
ordnung § 217 Absatz 1) beantragen.

3. Nach Bürgerlichem Gesetzbuch § 1962 in Verbindung mit § 1915 des Bürgerlichen
Gesetzbuchs bestimmt sich die Fürsorge und Aufsicht des Nachlaßgerichts über die Tätigkeit des
Nachlaßpflegers nach den §§ 1837 bis 1848 dafelbst. Die Beendigung der Nachlaßpflegschaft
erfolgt durch ihre vom Nachlaßgericht ausgesprochene Aufhebung. Eine Entscheidung in diesem
Sinne ist erst zu treffen, wenn der Grund zur Anordnung der Nachlaßpflegschaft weggefallen
ist (§§ 1919, 1962 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Nach Beendigung des Amtes des Pflegers
gelten die Vorschriften des § 1893 und, soweit der Pfleger Vermögen verwaltet hat, auch die
Vorschriften der §§ 1890 bis 1892 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 63 l.

Mündelverzeichnis.

1. Bei jedem Amtsgerichte sind Verzeichnisse der vermöglichen und Verzeichnisse der
vermögenslosen Mündel zu führen¹⁾.

2. Die Gemeindevorstände haben Verzeichnisse der (vermöglichen oder vermögenslosen)
Mündel ihres Bezirks nach dem beiliegenden Formular 1a und der beigegebenen Vollzugs-
anleitung zu führen. Formular 1a.

3. Mit Genehmigung des Justizministeriums kann auch eine andere Art der Führung
der Verzeichnisse (Absatz 2) zugelassen werden.

4. Insbesondere kann in größeren Städten, welche in mehrere Waisenbezirke unter
besonderen Bezirksvorstehern eingeteilt sind, mit Genehmigung des Justizministeriums die

Führung der Verzeichnisse (Abz. 2) in Form loser Blätter (Karten) zugelassen werden. Solche Karten sind für jede Vormundtschaft doppelt zu führen. Eine Sammlung der Karten für sämtliche Vormundschaften der Gemeinde ist bei dem Gemeindevaiserrat, eine Sammlung der Karten für die Vormundschaften des einzelnen Bezirks bei dem Bezirksvorsteher zu führen. Die Karten sind nach der Buchstabenfolge geordnet aufzubewahren. Neben den Karten ist von dem Gemeindevaiserrat für sämtliche Vormundschaften, von den Bezirksvorstehern für die Vormundschaften ihres Bezirks eine nach der Buchstabenfolge geordnete Liste in Buch- oder Heftform zu führen, welche lediglich Namen und Wohnung der Mündel enthält.

¹⁾ Formular 21 und 22 zu § 31 der Tabellenvorschrift.

§ 63 m.

Durchgehung der Vormundschaften und Pflögschaften mit den Waisenträten.

1. Die Amtsgerichte haben die aus den einzelnen Gemeinden ihrer Bezirke abhängigen Vormundschaften und Pflögschaften in Gemeinschaft mit den Waisenträten auf Grund der von dem Amtsgerichte und dem Waisenate geführten Verzeichnisse (§ 631) zu durchgehen.

2. Diese Durchgehung hat alljährlich stattzufinden. Die Durchgehung am Gerichtssitz soll in der Regel im ersten Jahresviertel stattfinden.

3. In denjenigen Gemeinden von weniger als 2000 Einwohnern, in welchen das Amtsgericht die alljährliche Durchgehung an Ort und Stelle nicht für erforderlich hält, kann es sich darauf beschränken, die Durchgehung nur alle zwei Jahre vorzunehmen. Am Amtsgerichtssitz ist die Durchgehung stets alljährlich vorzunehmen.

4. Die Durchgehung hat in den auswärtigen Gemeinden in Verbindung mit den an Ort und Stelle vorzunehmenden Prüfungen der Standesamtsführung (§ 59) stattzufinden.

5. Bei der Durchgehung haben alle für die Gemeinde bestellten Waisenträte mitzuwirken, auch wenn die Mündelverzeichnisse nur von einem derselben geführt werden.

§ 63 n.

1. Bei der Durchgehung ist zu erörtern,

- a. ob für die einzelnen Mündel Vormünder, Gegenvormünder oder Pflöger vorhanden oder ob dieselben zu bestellen sind,
- b. ob das persönliche Ergehen und das Verhalten der Mündel zu besonderen Bemerkungen Anlaß bietet,
- c. ob die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere für deren Erziehung, soweit sie minderjährig sind, und für ihre körperliche Pflege soweit erforderlich pflichtmäßig Sorge tragen, oder ob und welche Mängel in dieser Hinsicht zutage treten und welche Maßregeln zu deren Abstellung dienlich erscheinen,
- d. auch ob etwa nach Kenntnis des Waisentrats das Vermögen der Mündel durch die Vermögensverwaltung der Vormünder gefährdet ist.

2. In Bezug auf Abwesenheitspflegschaften ist auch — soweit erforderlich, nach vorheriger Erkundigung des Waisenrats — zu erörtern, ob die Gründe, vermöge deren der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert gewesen ist (§§ 1911, 1921 des Bürgerlichen Gesetzbuches), noch fortbestehen oder ob und wie weit dieselben weggefallen sind.

3. Die Durchgehung ist auch auf diejenigen sich in dem Bezirk aufhaltenden Mündel auszudehnen, für welche das Amtsgericht nicht als Vormundschaftsgericht zuständig ist und welche darum in dessen Mündelverzeichnissen nicht aufgeführt sind.

4. Die Durchgehung und ihre Ergebnisse sind zu Protokoll zu verzeichnen; der Zuziehung eines Gerichtsschreibereibeamten bedarf es jedoch hierzu nicht. Auf die Ergebnisse ist in den Verzeichnissen zu verweisen. In den Fällen des Absatzes 3 sind hiervon die Amtsgerichte, welche als Vormundschaftsgericht zuständig sind, soweit erforderlich, zu benachrichtigen.

5. Die Zusammenkunft mit den Waisenträten ist auch dazu zu benützen, sie allgemein über ihren Wirkungskreis und die einschlägigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu unterrichten und sie zu einer sachgemäßen, umfassenden und eingehenden Ausübung ihres Amtes anzuleiten.

§ 63 o.

1. Wo die Mündelverzeichnisse der Gemeindewaisenträte in der Form loser Blätter geführt werden (§ 63 l Absatz 4), gelten hinsichtlich der Vergleichung der Mündelverzeichnisse und der Erörterungen bei Durchgehung derselben folgende besondere Bestimmungen.

2. Die Prüfung der waisenträtlichen Mündelverzeichnisse auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit wird alljährlich unter Aufsicht des Vormundschaftsrichters durch einen Gerichtsschreibereibeamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf der Kanzlei des Gemeindewaisenrats vorgenommen.

3. Die Erörterungen werden von den Vormundschaftsrichtern getrennt nach Waisenbezirken mit den Vorstehern dieser Bezirke vorgenommen. Der Vorsitzende des Gemeindewaisenrats ist zur Mitwirkung berechtigt.

4. Tag und Ort des Zusammentritts werden von den Vormundschaftsrichtern und vom Vorsitzenden des Gemeindewaisenrats in gegenseitigem Benehmen bestimmt.

5. Der Unterzeichnung des Protokolls über die Durchgehung durch die Bezirksvorsteher bedarf es nicht

§ 63 p.

Verzeichnisse der Entmündigten und der unter vorläufige Vormundschaft Gestellten.

1. Bei jedem Amtsgerichte und bei jedem Notariat ist ein Verzeichnis der Entmündigten und der unter vorläufige Vormundschaft gestellten Personen des Amtsgerichtsbezirks zu führen.

2. Die Verzeichnisse sind jedermann auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

3. Von jeder Eintragung in das Verzeichnis hat das Amtsgericht die Notariate des Bezirks, das etwa im Bezirke bestehende Gemeindegrundbuchamt sowie den Gemeinderat des Wohn- oder Aufenthaltsortes zu benachrichtigen.

4. Die Führung des Verzeichnisses bei den Notariaten erfolgt auf Grund der denselben von dem Amtsgerichte zukommenden Nachrichten. Diese sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und als Beilagen des Verzeichnisses zu sammeln. Die Beilagennummern sind in Verzeichnisse zu vermerken.

8. Hinter § 63 p wird der folgende Abschnitt eingestellt:

II. b. Zwangserziehung.

§ 63 q.

Für die Zwangserziehung kommt neben den §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den §§ 55, 56 des Strafgesetzbuchs das Gesetz, betreffend die Zwangserziehung, vom 4. Mai 1886 und 16. August 1900¹⁾ und die Vollzugsverordnung hierzu vom 6. Februar 1906²⁾ in Betracht.

¹⁾ Neue Fassung s.ich Bekanntmachung vom 31. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1022).

²⁾ Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 Seite 43.

9. Die Abschnitte III und IV des zweiten Titels erhalten folgende Fassung:

III. Die amtsgerichtlichen öffentlichen Register.

§ 64.

Die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden allgemeinen Vorschriften des Titels I finden bei Führung der Vereins-, Güterrechts-, Schiffs-, Handels-, Genossenschafts-, Muster- und Börsenregister nur insoweit Anwendung, als nicht die Vorschriften der Registerverordnung¹⁾ entgegenstehen.

¹⁾ Verordnung, die amtsgerichtlichen öffentlichen Register betreffend, vom 2. Januar 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1).

IV. Die Verzeichnisse der Stammerbberechtigten.

§ 65.

Die Einrichtung und Führung der Verzeichnisse der Stammerbberechtigten wird durch besondere Vorschriften¹⁾ geregelt.

¹⁾ Verordnung, die Einrichtung und Führung des Verzeichnisses der Stammerbberechtigten betreffend, vom 8. Dezember 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 865).

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. September 1906.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hübsh.

Frey.

Zeitiger Vermögensstand.

Nach den vorstehenden Darlegungen besteht das Vermögen nunmehr in Folgendem: *)

V e r m ö g e n.		M.	S.
Bewegliche Sachen			
Grundstücke.			
Forderungen			
Wertpapiere und sonstige Vermögensrechte			
Stoffenvorrat			
	zusammen		
S c h u l d e n.			
Somit Reiner Vermögen			
Nach der Darstellung des Vermögensstands bei Beginn der betrug das reine Vermögen			
Somit			

*) Wenn in folgendem der Platz zu den eingehenderen Angaben nicht reicht, sind diese in eine Anlage anzunehmen.

Amtsgerichtsbezirk
Gemeindewaisenrat

Mündelverzeichnis.

Vollzugsanleitung.

1. Das Verzeichnis wird für den Amtsbezirk des Waisenrats, einschließlich der demselben etwa zugewiesenen abgeforderten Gemarkungen, geführt und nur nach Bedarf neu angelegt.
2. Einzutragen sind alle Mündel, gleichviel ob vermöglich oder vermögenslos, bezüglich deren der Waisenrat zur Überwachung der vormundschaftlichen Fürsorge berufen ist: somit bevormundete Minderjährige, Entmündigte, unter vorläufige Vormundschaft Gestellte und Abwesende, für die Abwesenheitspfleger bestellt sind.
3. Die Eintragung erfolgt auf Grund der dem Waisenrate zukommenden Mitteilungen des Vormundschaftsgerichts und anderer Waisenräte (vergleiche Bürgerliches Gesetzbuch § 1851 Absatz 1 und 2).
4. Die einzelnen Einträge sind so zu bewirken, daß hinreichender Raum für die im Laufe der Jahre sich ergebenden Nachträge übrig bleibt.
5. Jeder Mündel — auch jedes von mehreren Geschwistern, die den nämlichen Vormund haben — erhält eine besondere Ordnungszahl.
6. Zu dem Verzeichnis ist ein Register der Namen der Mündel in alphabetischer Ordnung zu führen.
7. In Spalte 9 ist bei Mündeln, für welche das Amtsgericht des Bezirks als Vormundschaftsgericht zuständig ist, die Ordnungszahl des Eintrags in dessen Mündelverzeichnissen anzugeben; die Angabe kann, wenn nicht schon früher erfolgt, anlässlich der gemeinsamen Durchgehung der Verzeichnisse geschehen. Bezüglich anderer Mündel ist Spalte 9 durch Striche auszufüllen.
8. Nach Beendigung einer Vormundschaft (Pflegschaft) ist der sie betreffende Eintrag rot zu unterstreichen.

Formular 1 a

zu Rechtspolizeiordnung § 63 I.

1.	Des Mündels		Des Vormundes (Pfleger's)		6.	Bedeutung der Vormundschaft (Pfleger's)		9.	10.
	2.	3.	4.	5.		7.	8.		
Libr.-Zahl.	Name. (Familien- und Vorname).	Geburts- tag und Jahr.	Name.	Jahr und Tag der Be- stellung.	Art der für die Person getroffenen Fürsorge.	Tag und Jahr.	Endi- gungs- grund.	Ordn.- Zahl des Eintrags im N. N. (N oder B) des Amts- gerichts.	Be- merkungen.

Form und Verlag von **Waisch & Vogel** in Karlsruhe.